

Mit Bezeichnungen, welche das Wort « Volk » führen, um anzudeuten, dass die betreffenden Einrichtungen für das Volk bestimmt sind, werden, wie auch die eingeholten Gutachten bezeugen, insbesondere auf dem Gebiet der Krankenpflege und Heilkunde leicht Institutionen gemeint, die auf staatlicher, gemeinnütziger oder liebeshätiger Grundlage beruhen, weil in der Schweiz gerade auf diesem Gebiet soziale Institute, wie Spitäler, Krankenkassen, Stadt-, Gemeinde- und Schulärzte, Schul- und Gemeindeganzkliniken, Fürsorgestellen für Kranke usw. sehr verbreitet sind. Der Verwechslungsgefahr kann nur vorgebeugt werden, wenn dieselbe Benennung reinen Erwerbsunternehmen mit derselben Bestimmung bei der Eintragung in das Handelsregister versagt wird.

Die Beschwerdeführerin hat darauf hingewiesen, dass auch andere Unternehmen sich Namen mit « Volk » beigelegt haben; es gebe eine Volkstuch-A.-G., ein Volkshaus, Volksküchen usw. Allein dieser Hinweis ist schon deshalb unbehelflich, weil auf andern Gebieten, als auf dem der Heilpflege eine Verwechslungs- und Täuschungsgefahr nicht oder nicht in dem Masse besteht. Jedermann weiss z. B., dass eine Volksbank ein privates Unternehmen ist und dass die Banken des Staates und mit staatlicher Haftung andere Namen gewählt haben. Einzelne der von der Rekurrentin genannten Beispiele verdienen die Bezeichnung, weil sie tatsächlich auf gemeinnütziger Grundlage oder unter Mitwirkung der Öffentlichkeit errichtet worden sind und unterhalten werden.

2. — Die Rekurrentin kann die nachgesuchte Firmenänderung somit nur noch mit der Behauptung zu rechtfertigen suchen, sie sei trotz ihres gewerblichen Charakters im stande, der breiten Volksmasse eine, hinsichtlich Leistung und Gegenleistung, vorteilhafte Behandlung zu teil werden zu lassen. Diese Behauptung hat sie in der Tat aufgestellt, und sie hat darauf hingewiesen, dass ihr dies möglich sei, weil sie mehrere Kliniken gleichzeitig betreibe, das Material im Grossen einkaufe, eine zentrale

Verwaltung besitze und die Zahnärzte fest besolde. Allein es liegt im Wesen des Tauschverkehrs, dass jedes erwerbswirtschaftliche Unternehmen geltend macht, um die Nachfrage anzuregen, es sei aus irgendwelchen Gründen zu einem besonders günstigen Angebot fähig; wie die Rekurrentin behauptet, für das Volk zu arbeiten, wird ein anderer Unternehmer behaupten, nur die feinste Luxusausführung eines Gegenstandes herzustellen. Solche Behauptungen dienen der Reklame. Es fehlt ein Masstab, sie zu beurteilen. Die Handelsregisterbehörden sind der nähern Prüfung aber schon deshalb enthoben, weil Art. 4 der Verordnung II jede Reklame in einer Firma untersagt. Nachdem feststeht, dass die Beschwerdeführerin die Firma zu Reklamezwecken ändern will, braucht nicht mehr untersucht zu werden, ob die Reklame auch irgendwie begründet ist, mit andern Worten, ob die eingelegten Tabellen und Vergleiche stimmen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

25. Urteil der I. Zivilabteilung vom 20. Mai 1930
i. S. Milchgenossenschaft Aarburg
gegen Eidgenössisches Amt für das Handelsregister.

Zweck und Umfang der in Art. 44 der Handelsregisterverordnung dem Eidg. Handelsregisteramt auferlegten Pflicht zur Prüfung der Handelsregisterauszüge auf ihre Gesetzmässigkeit hin. Nur die Eintragung und Veröffentlichung offensichtlich rechtswidriger Bestimmungen ist zu verweigern (Erw. 2 und 3).

Nicht jede von einem Genossenschafter bei seinem Austritt erhobene Gebühr stellt eine Verletzung des in Art. 684 Abs. 2 OR gewährleisteten freien Austrittsrechtes dar (Erw. 3).

A. — In ihrer Generalversammlung vom 8. Januar 1930 beschloss die Milchgenossenschaft Aarburg, ihre Statuten

nach verschiedener Richtung abzuändern und insbesondere darin eine den Austritt der Genossenschaftler regelnde Bestimmung, die bis anhin gefehlt hatte, aufzunehmen. Diese erhielt folgenden Wortlaut: « Der Austritt kann, solange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, gegen Bezahlung eines Austrittsgeldes von 10 Fr. bis 500 Fr. erfolgen. Dieses Austrittsgeld ist als Auslösungssumme gedacht, die jeweilen nach dem Stande der Verhältnisse bemessen und durch die Generalversammlung bestimmt wird ».

B. — Diese Aenderungen wurden vom kantonalen Handelsregisterführer widerspruchlos zum Eintrag ins Handelsregister entgegengenommen. Als dieser aber den bezüglichen Journalauszug zum Zwecke der Veröffentlichung im Schweiz. Handelsamtsblatt dem Eidg. Handelsregisteramt übermittelte, erklärte dieses mit Schreiben vom 28. Februar 1930, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtes die Erhebung eines Austrittsgeldes seitens einer Genossenschaft als unzulässige Einschränkung des durch Art. 684 Abs. 2 OR gewährleisteten Austrittsrechtes und daher als gesetzwidrig erklärt worden sei. Die Interessenten seien infolgedessen zu einer entsprechenden Aenderung der fraglichen Bestimmung zu veranlassen; solange eine solche nicht vorgenommen werde, werde die Publikation sistiert. Der kantonale Handelsregisterführer wies in der Folge das Eidg. Handelsregisteramt mit Schreiben vom 5. März 1930 darauf hin, dass es noch im Jahre 1922 selber derartige Austrittsgebühren nicht für unzulässig erachtet habe. Das Eidg. Handelsregisteramt hielt jedoch mit Schreiben vom 7. März 1930 an seiner Verfügung fest mit dem Bemerkten, dass es zwar die Praxis des Bundesgerichtes für zu weit gehend erachte, dass aber die Handelsregisterbehörden einer konstanten Gerichtspraxis Rechnung zu tragen hätten.

C. — Von dieser Verfügung setzte der kantonale Handelsregisterführer die Milchgenossenschaft Aarburg am

11. März 1930 in Kenntnis. Daraufhin hat letztere am 4. April 1930 die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht erhoben mit dem Begehren um Aufhebung der streitigen Verfügung des Eidg. Handelsregisteramtes.

Das Eidg. Handelsregisteramt beantragt die Abweisung der Beschwerde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Nach Ziffer I Abs. 2 des Anhanges zum VDG unterliegen die Entscheide des Eidg. Amtes für das Handelsregister der Anfechtung durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Die Zuständigkeit des Bundesgerichtes zur Ueberprüfung der vorliegend angefochtenen Verfügung ist daher gegeben.

2. — Das Eidg. Handelsregisteramt hat die streitige Verfügung auf Grund von Art. 44 HRegV erlassen, wonach es den Inhalt der ihm zum Zweck der Veröffentlichung im Schweiz. Handelsamtsblatt übersandten Auszüge, bevor es die Publikation bewirkt, auf seine Gesetzmässigkeit hin zu überprüfen hat. Dass sich diese Ueberprüfungsbefugnis jedenfalls auf alle Bestimmungen erstreckt, deren Eintrag ins Handelsregister und Publikation im Schweiz. Handelsamtsblatt obligatorisch ist, bedarf keiner weiteren Erörterung. Hiezu gehören aber gemäss Art. 680 Ziff. 4 und 681 OR auch die Vorschriften über die Bedingungen des Ein- und Austrittes der Genossenschaftler. Es braucht daher hier nicht untersucht zu werden, ob und in welchem Masse allenfalls auch solche statutarische Normen, deren Eintrag ins Handelsregister und Veröffentlichung vom Gesetze nicht ausdrücklich vorgeschrieben sind, einer derartigen Ueberprüfung unterzogen werden können.

3. — Diese Ueberprüfung hat indessen, wie vom Eidg. Handelsregisteramt in seiner Vernehmlassung mit Recht hervorgehoben worden ist, nur den Zweck zu verhindern, dass Bestimmungen, die offensichtlich und unzweideutig mit gesetzlichen Vorschriften im Wider-

spruch stehen, ins Handelsregister aufgenommen und veröffentlicht werden. Da, wo eine mehrfache Auslegung möglich ist, sollen der Eintrag und die Veröffentlichung zugelassen werden, um den Parteien zu ermöglichen, die Frage im Streitfalle durch die ordentlichen Gerichte entscheiden zu lassen.

Das Eidg. Handelsregisteramt nimmt nun zwar mit Bezug auf die hier streitige Statutenbestimmung eine solche offenkundige, in die Augen springende Gesetzwidrigkeit nicht an, sondern hält, wie aus seinem Schreiben an das kantonale Handelsregisteramt hervorgeht, gegen- teils dafür, dass die Erhebung von Austrittsgeldern grundsätzlich nicht gegen das in Art. 684 Abs. 2 OR den Genossenschaftlern gewährleistete Austrittsrecht verstosse; es ist jedoch der Auffassung, dass im Hinblick auf die ständige gegenteilige Praxis des Bundesgerichtes der Eintrag und die Veröffentlichung dennoch verweigert werden müssen. Es könnte sich fragen, ob eine derartige Gebundenheit für die Handelsregisterbehörden tatsächlich besteht; das hätte ja zur Folge, dass eine einmal eingeführte Praxis auf alle Zeiten hinaus festgelegt wäre, ohne dass das betreffende Gericht je wieder in die Lage käme, allenfalls auf seine Auffassung zurückzukommen. Das kann indessen hier dahingestellt bleiben, da, entgegen der Auffassung des Eidg. Handelsregisteramtes, die Frage nach der Zulässigkeit der Erhebung von Gebühren bei Austritt von Genossenschaftlern nach der neuern Praxis des Bundesgerichtes keineswegs endgültig beantwortet ist. Allerdings hat das Bundesgericht in einem frühern Entscheide (BGE 37 II S. 420 f.) die Erhebung solcher Gebühren allgemein als gesetzwidrig erklärt, weil darin eine Einschränkung des den Genossenschaftlern durch Art. 684 Abs. 2 OR gewährleisteten freien Austrittsrechtes zu erblicken sei. Nach der neuern Praxis aber setzt das Bundesgericht dem durch Art. 684 Abs. 2 OR untersagten Erlass eines Austrittsverbotes nur «jede erhebliche Erschwerung des Austrittes, sofern sie nicht durch den

Genossenschaftszweck geradezu vorausgesetzt wird» gleich (BGE 45 II S. 658; 55 II S. 128). Bei dieser Auslegung der streitigen Bestimmung des Obligationenrechtes kann aber nicht mehr jede Austrittsgebühr von vorneherein grundsätzlich als rechtswidrig erachtet werden, sondern es wird in jedem einzelnen Falle, unter Berücksichtigung der konkreten Umstände, zu prüfen sein, ob und bis zu welchem Betrag ein Austrittsgeld ohne Verletzung des gesetzlich gewährleisteten Austrittsrechtes verlangt werden kann. Darüber vermag aber, im Hinblick auf die eingangs umschriebene, beschränkte Ueberprüfungsbefugnis der Handelsregisterbehörden (die nur die Eintragung und Veröffentlichung *offensichtlich rechtswidriger* Bestimmungen zu verweigern haben), in der Regel nur der Zivilrichter zu entscheiden, und es sind daher derartige Statutenbestimmungen von den Handelsregisterbehörden normalerweise zuzulassen, es wäre denn, dass der darin aufgeführte Gebührenansatz derart übersetzt erschiene, dass dessen Gesetzwidrigkeit auch ohne nähere Prüfung der konkreten Tatumstände ohne weiteres in die Augen spränge. Das trifft jedoch hier nicht zu. Das Eidg. Handelsregisteramt hat daher zu Unrecht die Veröffentlichung des streitigen Art. 10 der Statuten der Beschwerdeführerin verweigert.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird gutgeheissen und demgemäss die angefochtene Verfügung des Eidg. Handelsregisteramtes vom 28. Februar/7. März 1930 aufgehoben.

26. Urteil der II. Zivilabteilung vom 4. April 1930
i. S. Geiger gegen Regierungsrat von Appenzell A. Rh.

Kindesanerkennung. Art. 303 ff ZGB; Art. 102 ff der Zivilstandsdienstverordnung.
Zuständiges Amt zur Prüfung der Frage, ob der unbenützte